

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Kletter- und BoulderArena GmbH

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte und/ oder Anmeldung zu einem Kurs werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) Bestandteil des Vertrages zwischen der Kletter- und BoulderArena GmbH (nachfolgend KBA) und dem Kunden.
- 1.2 Die KBA GmbH behält sich vor, diese AGB zu ändern. Die AGB können jederzeit in der jeweils aktuellen Fassung eingesehen werden. Sie hängen im Eingangsbereich sichtbar aus und sind auch auf der Internetseite www.kba-saar.de veröffentlicht. Mit der Benutzung der Boulderhalle und Ihrer Einrichtungen bzw. der Teilnahme an einem Kurs wird das Einverständnis mit der jeweils aktuellen Fassung der AGB erklärt. **Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars akzeptiert der Benutzer sowohl diese AGB, als auch die Hallenordnung.**

2. HAFTUNG

- 2.1 Die KBA GmbH **schließt die Haftung für Sachschäden aus**, soweit es sich nicht um eine Haftung aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der KBA GmbH, ihrer Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen handelt.
- 2.2 Dem Nutzer der Boulderhalle ist bekannt, dass Klettern, Bouldern und Slacklines potenziell gefährliche Sportarten sind, die trotz umfangreicher Sicherungsvorkehrungen mit einem nicht zu kalkulierenden Restrisiko verbunden sind. Sie setzen daher ein hohes Maß an Eigenverantwortung voraus, und verlangen Umsicht. Zur Nutzung der Anlagen der KBA wird vorausgesetzt, dass der Benutzer über einen ausreichenden Gesundheitsstatus verfügt und insbesondere in der Lage ist, erforderliche Bewegungen ohne körperliche Schäden auszuführen.
- 2.3 Der Aufenthalt in den Räumlichkeiten der KBA und das eigenständige **Klettern, Bouldern und Slacklines** erfolgen daher **auf eigene Gefahr**. Die KBA GmbH haftet nur für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die sie, ihr gesetzlicher Vertreter, ihre Erfüllungsgehilfen oder sonstige Hilfspersonen zumindest fahrlässig verursacht haben.
- 2.4 Den Bestimmungen der **Hallenordnung**, die ebenfalls im Eingangsbereich aushängt und im Internet veröffentlicht ist, **ist unbedingt Folge zu leisten**.
- 2.5 Den Anordnungen des Hallenpersonals ist Folge zu leisten.
- 2.6 Die KBA GmbH schließt die Haftung für den Verlust von Kleidungsstücken, Wertgegenständen u.ä. aus. In den Garderoben sind Wertgegenstände nicht zurück zu lassen.

3. DATENERFASSUNG

- 3.1 Die persönlichen Daten der Kunden der KBA werden lediglich zur eigenen Nutzung gespeichert, eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht. Sie werden gebeten, Änderungen der persönlichen Daten kurzfristig mitzuteilen.

4. SCHLUSSBESTIMMUNG

- 4.1 Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Hallenordnung

1. SAUBERKEIT

- 1.1 Die Innenanlage sowie das Außengelände sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- 1.2 In allen Räumlichkeiten der KBA besteht absolutes **Rauchverbot**.
- 1.3 Die Benutzung von Glasflaschen, Gläsern, Porzellangeschirr etc. sind auf den Sportflächen untersagt. Nicht erlaubte Gegenstände können vom Personal eingezogen werden.
- 1.4 Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 1.5 Sollten bei Benutzung der Räumlichkeiten der KBA **Mängel** oder Gefahrenstellen festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu **melden**. Dies gilt insbesondere für lockere oder beschädigte Klettergriffe.

2. EIGENVERANTWORTUNG UND HAFTUNG

- 2.1 Der Aufenthalt in der Kletteranlage und ihre Benutzung, insbesondere das Klettern, Bouldern und Slacken erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.
- 2.2 **Kinder und Jugendliche bedürfen der Einverständniserklärung der Eltern.** Kinder unter 12 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung von Eltern/Erziehungsberechtigten oder einer anderen, von diesen schriftlich autorisierten volljährigen Person betreten.
- 2.3 Bei Gruppen mit minderjährigen Teilnehmern haben die volljährigen Gruppenleiter dafür einzustehen, dass die Einhaltung der Nutzungsbedingungen von den Gruppenmitgliedern in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Die **Gruppenleitung haftet** gegenüber der Betreibergesellschaft für Schäden, die durch Gruppenmitglieder verursacht wurden.
- 2.4 Klettern, Bouldern und Slacklines sind als Risikosportarten potenziell gefährlich und erfordern deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortung. Der Umfang der Eigenverantwortung wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat.

3. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

- 3.1 Der Aufenthalt im Boulderbereich (Bereich der Matten) ist nur bouldernden Gästen gestattet, der Aufenthalt im Bereich der Kletterwand nur kletternden Gästen, der Aufenthalt im unmittelbaren Umfeld der Slacklines nur slackenden Gästen. Die Kinderkletterwand ist ausschließlich für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr reserviert.
- 3.2 Da Klettern, Bouldern und Slacklines ein Höchstmaß an Konzentration und Koordination verlangt, wird gebeten, sich ruhig zu verhalten. Jeder verpflichtet sich, keine kletternden und slackenden Gäste zu behindern und beim Klettern, Bouldern und Slacken auf andere Gäste **Rücksicht zu nehmen**.
- 3.3 Der Kletterer bzw. Boulderer ist verpflichtet, einen Kletter- bzw. Boulderversuch abubrechen, wenn andere Gäste gefährdet werden könnten.

- 3.4 **Kinder** unter 12 Jahren sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu **beaufsichtigen**. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich sowie im Slacklinebereich, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.
- 3.5 Das Bouldern ist grundsätzlich nur an der Boulderwand und an speziell dafür gekennzeichneten Bereichen (z.B. Campusboard) gestattet, das Balancieren nur auf den Slacklines. Im Bereich der Kletterwand darf ausschließlich mit Seil geklettert werden. **Das Bouldern an der Kletterwand ist verboten**. Insbesondere ist das **Klettern und Balancieren an den Konstruktionselementen des Gebäudes verboten**. Beim Bouldern und Klettern darf die Höhe des oberen Randes der Boulder- bzw. Kletterwand sowie des Campusboards nicht übergriffen werden.
- 3.6 Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.
- 3.7 **Besondere Vorsicht ist in dem Bereich der Highline geboten**. Dort ist jederzeit mit herabfallenden Personen oder Gegenständen zu rechnen.
- 3.8 Im Bereich der Campusboards stehen mobile Boulderplatten (Crashpads) zur Verfügung, die bei Bedarf auch im Slacklinebereich untergelegt werden können.
- 3.9 Der Betreiber überprüft die künstlich angebrachten Klettergriffe und sonstiges Klettermaterial regelmäßig. Dennoch können sich künstliche Klettergriffe unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Benutzer ist daher zu entsprechender Umsicht verpflichtet.
- 3.10 Lose oder beschädigte Griffe sind dem Personal an der Theke unverzüglich zu melden. Andere Schäden sind unverzüglich und vor dem Verlassen der Kletteranlage dem Personal an der Theke zur Niederschrift anzuzeigen. Ein aus einer späteren Schadensanzeige resultierender Anspruch ist ausgeschlossen.
- 3.11 **Tritte, Griffe und Slacklines dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden**.
- 3.12 Während des Kletterns, Boulderns und Slackens ist die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet.
- 3.13 Das Klettern, Bouldern und Slacken unter **Drogeneinfluss**, insbesondere unter Alkoholeinfluss, ist **verboten**.

4. BOULDERREGELN IM EINZELNEN

- 4.1 Das **Abspringen** von den Kletterwänden ist zu **vermeiden**. Trotz eines im Boulderbereich installierten speziellen Weichbodensystems, können bei einem Absprung aus bis zu 4,2 m Höhe auf diesen Boden erhebliche Verletzungen nicht ausgeschlossen werden. Auch um die Gefährdung anderer Besucher zu minimieren, soll daher, abgeklettert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf den Block ausgestiegen wird
- 4.2 Das Bouldern mit Gurt ist verboten.
- 4.3 Die **Strickleiter** darf **nur mit Klettergurt** und bei Sicherung mit einer, von der UIAA empfohlenen, Sicherungstechnik durch eine zweite Person benutzt werden.
- 4.4 Grundsätzlich sind die Kletterwände nur mit **Sportkletterschuhen oder sauberen Hallenturnschuhen** zu beklettern. Barfußklettern, das Klettern in Strümpfen sowie das Klettern in Straßenschuhen oder Bergstiefeln sind verboten.

- 4.5 Magnesia ist in geschlossenen Bällen zu nutzen, verschüttetes Magnesia ist zu entfernen, ein Handfeger kann beim Aufsichtspersonal ausgeliehen werden.
- 4.6 Die Magnesiabeutel sind an sicherer Stelle zu deponieren, das Tragen von Magnesiabeuteln beim Bouldern ist nicht gestattet.

5. KLETTERREGELN IM EINZELNEN

- 5.1 Das Bouldern ist grundsätzlich nur an der Kletterwand und an speziell dafür gekennzeichneten Bereichen (z.B. Strickleiter) gestattet. Beim Klettern darf die Höhe des oberen Randes der Kletterwand nicht übergriffen werden. Trotz korrekter Seilsicherung durch den Kletterpartner können bei einem Sturz erhebliche Verletzungen nicht ausgeschlossen werden. Das Klettern erfolgt daher ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Kleinkinder sind vom Kletterbereich fernzuhalten und ältere Kinder nicht ohne Aufsicht im Kletterbereich zu lassen. Aufsichtspersonen sind für ihre Kinder verantwortlich.
- 5.2 Das Sichern ist nur dann gestattet, wenn mindestens eine gängige Sicherungsmethode eigenverantwortlich beherrscht und sicher angewandt werden kann. Jeder ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. Weiterhin ist das Klettern nur dann gestattet, wenn ein eigenverantwortliches und ordnungsgemäßes Anlegen des Klettergurtes sowie das Einbinden mit einem gängigen Einbindeknoten beherrscht wird. In der gesamten Anlage ist ausschließlich mit Seilsicherung zu klettern. Ausgenommen davon sind die mit dicken Matten ausgelegten Boulderbereiche.
- 5.3 Der falsche Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen kann für den Benutzer, aber auch für Dritte erhebliche Gefahren für Leib und Leben bewirken. Insbesondere wird hingewiesen auf:
- den korrekten Verschluss des Klettergurtes;
 - der Kletternde hat sich direkt in den Klettergurt einzubinden (ohne Karabiner);
 - das Klettern nur mit Brustgurt ist verboten;
 - das Klettern mit Steigklemme/-hilfe ist untersagt;
 - Sichern um den Körper (z.B. Hüft- oder Schultericherung) ist nicht erlaubt;
 - auf einen korrekten Seilverlauf ist zu achten;
 - Gewichtsunterschiede von Kletterndem und Sicherndem sind zu beachten;
 - Ausrüstungsgegenstände sind beim Kletternden so zu befestigen, dass eine Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist.
- 5.4 Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Kletterern mit entsprechender Ausbildung ist das Klettern im Vorstieg erlaubt. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden. Sie dürfen während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen.

- 5.5 Die verwendeten Vorstiegsseile müssen mindestens 30 Meter lang sein. Auf Mehrlängen wird gesondert hingewiesen. Die eingehängten Toprope-Seile sind nicht abzuziehen und auf keinen Fall als Vorstiegsseile zu verwenden. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden.
- 5.6 Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Das Seil ist immer in beide Umlenkungen einzuhängen. Der Nachstieg an Zwischensicherungen ist nicht gestattet.
- 5.7 Es darf nur im Toprope geklettert werden, wenn das Seil in beide Umlenkungen eingelegt ist.
- 5.8 Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden. Stahlträger und Querstreben dürfen weder im Kletter- noch im Boulderbereich zum Klettern benutzt werden.
- 5.9 Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Personal an der Rezeption unverzüglich zu melden.
- 5.10 Während des Kletterns und Sicherns ist die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet.
- 5.11 Das Sichern und Klettern unter Drogeneinfluss, insbesondere unter Alkoholeinfluss, ist verboten.
- 5.12 Lose Gegenstände, die beim Klettern herabfallen könnten wie z.B. Schlüssel und Handys, sind vor dem Klettern aus den Hosentaschen zu entfernen.
- 5.13 Schmuck, insbesondere Armbänder und Ringe müssen beim Klettern abgelegt werden, da dadurch im Sturzfall erhebliche Verletzungen auftreten könnten.
- 5.14 Grundsätzlich sind die Kletterwände nur mit **Sportkletterschuhen oder sauberen Hallenturnschuhen** zu beklettern. Barfußklettern, das Klettern in Strümpfen sowie das Klettern in Straßenschuhen oder Bergstiefeln sind verboten.
- 5.15 Magnesia ist in geschlossenen Bällen zu nutzen, verschüttetes Magnesia ist zu entfernen, ein Handfeger kann beim Aufsichtspersonal ausgeliehen werden.

6. SLACKLINE-REGELN IM EINZELNEN

- 6.1 Die Slacklines dürfen nur für den hier beschriebenen Zweck und in der angegebenen Vorgehensweise verwendet werden. Der Zweck und die Funktion der Slacklines ist das Balancieren auf einem Gurtband.
- 6.2 Die Benutzung der Slacklines, erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Bei Jeder Benutzung muss der Benutzer selbständig dafür Sorge tragen, dass die nötigen Sicherheitsaspekte eingehalten werden.
- 6.3 Zu jedem Zeitpunkt darf **maximal eine Person** auf einer Slackline balancieren.
- 6.4 **Jede Slackline: darf nur mit einem Gewicht bis 150 kg belastet werden.**
- 6.5 Die „Highline“ darf trotz des in diesem Bereich installierten Weichmattensystems nur von Personen benutzt werden, die das Slacklinien sicher beherrschen.

7. LEIHMATERIAL

7.1 Bei Empfang der Leihrüstung ist ein Pfand in Form eines amtlichen Ausweises zu hinterlegen. Die Leihgebühr ist bei Empfang des Materials zu entrichten.

7.2 Der Verleih erfolgt nur für die Dauer des Aufenthaltes in der Kletteranlage am Tag der Entrichtung der Leihgebühr. Die Leihrüstung ist am selben Tag vor Betriebsschluss zurückzugeben.

7.3 Der Entleiher verpflichtet sich, bei Verlust des Leihmaterials, dieses zum Listenpreis zu ersetzen.